

# § 5 BilDokV 2021 Datenübermittlung und Berichtstermine der Schulleiterin oder des Schulleiters

BilDokV 2021 - Bildungsdokumentationsverordnung 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zum Zweck der Gesamtevidenz gemäß § 7 BilDokG 2020 im Wege der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ als Auftragsverarbeiterin die in Anlage 5 BilDokG 2020 genannten Daten der Schülerinnen und Schüler in Form von Gesamtdatensätzen nach Maßgabe der Anlage 1 Teil I zu übermitteln.
2. (2)Die Übermittlung gemäß Abs. 1 ist zu folgenden Berichtsterminen vorzunehmen:
  1. 1.hinsichtlich der bei den Bildungseinrichtungen, soweit die Z 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, verarbeiteten
    1. a)Daten über den Schulerfolg (Anlage 5 Z 18 BilDokG 2020),
    2. b)Daten über die Beendigung der Ausbildung (Anlage 5 Z 20 BilDokG 2020 sowieAnlage 1 Teil I dieser Verordnung) und
    3. c)anderen als in lit. a und b genannten Daten der Schülerinnen und Schüler spätestens Ende November jedes Kalenderjahres;
  2. 2.hinsichtlich der bei den allgemeinbildenden Pflichtschulen verarbeiteten
    1. a)Daten über den Schulerfolg (Anlage 5 Z 18 BilDokG 2020),
    2. b)Daten über die Beendigung der Ausbildung (Anlage 5 Z 20 BilDokG 2020 sowieAnlage 1 Teil I dieser Verordnung) und
    3. c)anderen als in lit. a und b genannten Daten der Schülerinnen und Schüler spätestens in der 42. Woche jedes Kalenderjahres;
  3. 3.hinsichtlich der bei lehrgangs- bzw. saisonmäßigen Berufsschulen, Bauhandwerkerschulen (ausgenommen Berufstätigenformen), Meisterschulen (ausgenommen Berufstätigenformen) sowie Klassen mit verkürztem Unterrichtsjahr an Schulen für Fremdenverkehrsberufe (ausgenommen Berufstätigenformen), an Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe (ausgenommen Berufstätigenformen) und an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten verarbeiteten
    1. a)Daten über den Schulerfolg (Anlage 5 Z 18 BilDokG 2020),
    2. b)Daten über die Beendigung der Ausbildung (Anlage 5 Z 20 BilDokG 2020 sowieAnlage 1 Teil I dieser Verordnung) und
    3. c)anderen als in lit. a und b genannten Daten der Schülerinnen und Schüler spätestens in der fünften Woche nach Beginn des Lehrganges bzw. des Unterrichtsjahres,
  4. 4.hinsichtlich der bei den Bildungseinrichtungen, deren Bildungsgänge organisatorisch in Semester gegliedert sind, verarbeiteten
    1. a)Daten über den Schulerfolg (Anlage 5 Z 18 BilDokG 2020),
    2. b)Daten über die Beendigung der Ausbildung (Anlage 5 Z 20 BilDokG 2020 sowieAnlage 1 Teil I dieser Verordnung) und
    3. c)anderen als in lit. a und b genannten Daten der Schülerinnen und Schüler spätestens Ende November jedes Kalenderjahres und spätestens Ende März jedes Kalenderjahres sowie
  5. 5.hinsichtlich der bei der Teilnahme an der Sommerschule verarbeiteten Daten gemäßAnlage 1 Teil III spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Sommerschule.
3. (3)Vor den Übermittlungen gemäß Abs. 1 sind von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter alle erforderlichen Bearbeitungen und Qualitätsprüfungen im Datenbestand durchzuführen. Sofern Daten der Schülerinnen und Schüler erst nach den gemäß § 4 festgelegten Stichtagen anfallen, ist ein bereinigter Gesamtdatensatz spätestens zum Berichtstermin des nächstfolgenden Stichtages mit einem entsprechenden Vermerk zu übermitteln.

In Kraft seit 19.02.2026 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)